



DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ

DENEFF • Kirchstraße 21 • 10557 Berlin

Deutscher Bundestag
Der Vorsitzende des Finanzausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kirchstraße 21
10557 Berlin

+49 (0)30 36 40 97-01

www.deneff.org
info@deneff.org

Berlin, den 17. Oktober 2022

Stellungnahme zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Verlängerung des Spitzenausgleichs – Grundsatzempfehlungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, hohes Haus,

für die Einladung zur Stellungnahme möchten wir uns herzlich bedanken. Deutschland hat in der aktuellen energiepolitischen Lage die Chance, die heimische Industrie resilient für Energiekrisen zu machen und die Klimatransformation so zu gestalten, dass die Wirtschaft hiervon profitiert. Die Lösungen hierfür sind vorhanden und mit hoher heimischer Wertschöpfung verbunden. Klar ist aber: Deutlichere Investitionen in Energieeffizienz sind selbst bei den aktuell hohen Preisen kein Selbstläufer bzw. führt die Krise eher zur Investitionszurückhaltung. Und das, obwohl sie in vielen Fällen wirtschaftliche Vorteile in den Unternehmen bringen und damit den jeweiligen Unternehmenswert steigern können, wie zahlreiche Studien zum sogenannten „Energy Efficiency Gap“ belegen. In Ergänzung zu aktuell notwendigen Entlastungspaketen sollte die deutsche Energiepolitik daher auch Investitionen in die Energiewende stärker in den Blick nehmen und dabei aus den Versäumnissen der Vergangenheit lernen, die jetzt Verbraucher und Unternehmen existenziell belasten.

Der Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer ist dabei ein Politikinstrument, welches in einem größeren energiepolitischen Kontext (Instrumentenmix) weiterentwickelt werden muss: Was regeln Preisinstrumente? An welcher Stelle ist Ordnungsrecht angemessen und notwendig? Wo sind klassische Investitionsförderung oder andere Subventionierung geboten? Wie sollten die diversen Ausnahmeregelungen (z. B. bei Netzentgelten, Strompreiskompensation und u.v.a.) gestaltet werden? Wo sind Vereinfachungen im Zuge der Reform der Energieabgaben notwendig?

Zusätzlich zur beigefügten Stellungnahme erlauben wir uns daher einige Grundsatzempfehlungen.

Das Energierecht sollte Investitionen forcieren, die grundsätzlich wirtschaftlich und sinnvoll sind, jedoch auf Grund von Barrieren nicht in der notwendigen Breite umgesetzt werden. Das beträfe in diesem Kontext etwa den verpflichtenden Betrieb von Energiemanagementsystemen ab einem Gesamtenergie-Jahresverbrauch von 5 GWh.

Beim Spitzenausgleich handelt es sich um eine Subvention, die volkswirtschaftlich einen sinnvollen Hebel dann bewirkt, wenn durch Gegenleistungen Investitionsbarrieren überwunden und dabei Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden. Dann würden Unternehmen bei einer raschen und erfolgreichen Dekarbonisierung unterstützt

und gleichzeitig Steuermittel effizient eingesetzt werden – insbesondere in Zeiten, in denen staatliche Unterstützung wichtig ist, um Notlagen zu vermeiden.

Die Gewährung von Ausnahmen von staatlichen Energiepreisbestandteilen sind weitergehend mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Carbon Leakage) begründet, auch aus klimaschutzorientierter Sicht zu akzeptieren, allerdings nicht zum Nulltarif und sollte nur jenen Unternehmen gewährt werden, bei denen eine Carbon-Leakage-Gefahr auch besteht. Der sorgsame Umgang mit Energie muss insofern also auch in der Regelungslogik die Grundvoraussetzung für Energiekostenentlastungen sein. Dies wird in der derzeitigen Situation mit besonderer Vehemenz deutlich. Deshalb ist die konsequente Anforderung im Gesetzentwurf, dass alle individuell wirtschaftlich vorteilhaften Maßnahmen umzusetzen sind, unbedingt zu unterstützen. Bei der Umsetzung und Finanzierung stehen den Unternehmen in Deutschland neben den klassischen Möglichkeiten auch zahlreiche marktliche Energiedienstleistungen wie Contracting zur Seite, für die es umso mehr gilt, regulatorische Barrieren zu beseitigen.

Eine insgesamt anzustrebende konsistente Verzahnung und Abstufung von Vorteilsgewährung und Gegenleistungen für Energiepreisentlastungen und weiteren Subventionen sollte folgendermaßen aussehen:

1. Energiemanagementsysteme sollten grundsätzlich für Unternehmen ab 5 GWh Gesamtenergie-Jahresverbrauch verbindlich sein.
2. Darüber hinaus müssen Umsetzungspflichten für wirtschaftlich vorteilhafte Energieeffizienz-Maßnahmen abgestuft gestaltet werden, gebunden an den Kapitalwert der Investition:
 - a. Eine grundsätzliche Pflicht zur Umsetzung ist bei wirtschaftlichen Maßnahmen ohne lange Kapitalbindung gerechtfertigt (positiver Kapitalwert nach maximal 30 Prozent der Nutzungsdauer, auch in Abgrenzung zu förderfähigen Investitionen). Die bestehenden Anforderungen der EnSiMaV müssen dazu als dauerhafte Regelung in das seit Februar angekündigte Energieeffizienzgesetz überführt werden. Dabei bedarf es einer guten Abstimmung mit der ebenfalls geplanten Energieeffizienzverordnung im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
 - b. Für Gegenleistungen bei Energiepreis-Subventionen ist ein positiver Kapitalwert nach maximal 90 Prozent der Lebensdauer ein sinnvoller Maßstab. Dies ist in § 11 der geltenden BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) bereits so geregelt und sollte einheitlich für alle ähnlichen Ausnahme- und Vergünstigungstatbestände bei Energie-Steuern, Abgaben und Umlagen gelten. Die im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Spitzenausgleich vorgeschlagene Anforderung an einen positiven Kapitalwert innerhalb der gesamten Lebensdauer ist insbesondere in der aktuellen Situation gerechtfertigt – auch angesichts der Erwartung, dass Energiepreise nie wieder das Vorkrisenniveau erreichen werden. Gleichzeitig erlaubt nur die Ausschöpfung technischer und wirtschaftlicher Effizienzpotenziale die breite Integration erneuerbarer Energien sowohl auf Unternehmens- als auch Energiesystemebene und damit der Klimaziele.

Wir hoffen daher, dass der Deutsche Bundestag die aktuelle Novelle zum Anlass nimmt, die Reform der staatlich beeinflussten Energiepreise insgesamt strategischer und mit besonderem Blick auf die Energieeffizienz voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tatjana Ruhl
geladene Sachverständige

Registrierter Interessenvertreter: R000255

- Anlage: Stellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL_HUB zum Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG



Stellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL_HUB

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)“

vom 5. September 2022

Berlin, 09.09.2022

Kontakt:

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer EDL_HUB
Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Dr. Tatjana Ruhl

Policypreneur Dekarbonisierung der Industrie
tatjana.ruhl@deneff.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs. Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

I. Zusammenfassung

Deutschland steckt aktuell in einer akuten Energiekrise. Gleichzeitig hat sich das Land zum Ziel gesetzt, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Energieeffizienz ist ein ganz wesentlicher Baustein, um beiden Herausforderungen zu begegnen.

Dies spiegelt sich bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 24. November 2021 sowie in der Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 11. Januar 2022 wider. Bezogen auf Industrieunternehmen hat die Bundesregierung daher sinnvollerweise unter anderem vereinbart, Industrievergünstigungen im Energiesteuerbereich an die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu knüpfen.

Beim derzeit geltenden Regime des Spitzenausgleichs bei Energie- und Stromsteuer ist dies nicht der Fall, denn Energieeffizienzverbesserung werden derzeit nur auf volkswirtschaftlicher Ebene, nicht aber vom einzelnen begünstigten Unternehmen gefordert. Die so genannte Glockenlösung mit darüber hinaus viel zu niedrig angesetzten Zielwerten hat in der Vergangenheit nicht ernsthaft zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beigetragen.

Individuelle Resilienz und die möglichst umfängliche Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Energieeffizienzpotenziale sind aber nun gerade das Gebot der Stunde. Deswegen, aber auch wegen des mittlerweile geänderten europäischen Beihilferechts, ist eine grundlegende Überarbeitung des Spitzenausgleichs notwendig.

Der Spitzenausgleich praktiziert außerdem eine so genannte Fallbeilregelung, die Unternehmen dazu anreizt, ihren Energieverbrauch erkennbar über dem Schwellenwert für die Vergünstigung zu halten, damit schwankende Energieverbräuche nicht unabsichtlich zu einem Verlust der Vergünstigung führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die nun angekündigte einfache Verlängerung des Spitzenausgleichs mehr als fragwürdig. Sogar die kaum wirksame Effizienzanforderung auf volkswirtschaftlicher Ebene soll nun entfallen. Damit steht der durchaus beachtlich dimensionierten Steuerentlastung überhaupt keine Gegenleistung außer eines Zertifikats für ein Energiemanagementsystem mehr entgegen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Revision des Spitzenausgleichs im Jahr 2021 eine Studie ausgeschrieben („BMF Vorhaben fe 6/20 „Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz“), deren Ergebnisse seit Längerem vorliegen müssten. Es ist schwer vorstellbar, dass die Studie eine einfache Verlängerung des Spitzenausgleichs empfiehlt.

DENEFF und DENEFFEDL_HUB empfehlen daher dringend folgende Optimierungen:

- 1. Fallbeilregelung abschaffen**
- 2. Unternehmensindividuelle Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistung**

Für die Gestaltung von Gegenleistungen in Form unternehmensindividueller Energieeffizienzmaßnahmen empfehlen wir folgende Lösung:

Das begünstigte Unternehmen muss

- a. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018 betreiben,*
- b. jährlich eine Treibhausgas-Bilanz nach DIN EN ISO 14064:1 oder dem Greenhouse-Gas-Protocol verifizieren lassen, und*
- c. ein mit dem Klimaschutzgesetz konformes Klimaneutralitätsziel definiert haben.*

An Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems nach Absatz 1 können Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, spätestens ab dem 1. Januar 2023

- 1. ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021* mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben oder*
- 2. Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.*

Weiter muss das Unternehmen folgende Klimaschutzmaßnahmen durchführen:

- a. Es muss ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen tätigen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 10 konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Soweit in einem Unternehmen keine weiteren Maßnahmen nach Satz 1 identifiziert wurden, erhält das Unternehmen die Beihilfe nach diesem Gesetz, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben.*
- b. Die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 10 einen positiven Kapitalwert aufweist, der unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, ermittelt worden ist, und zwar nach maximal 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer.*
- c. Zusätzlich zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz muss das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses tätigen, um die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.*
- d. Die von dem Unternehmen für Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 aufgewendete Investitionssumme abzüglich der Fördermittel Dritter muss mindestens 80 Prozent des dem Unternehmen nach diesem Gesetz gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr entsprechen. Sofern das Gesamtinvestitionsvolumen für wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 geringer ist als die Mindestschwelle nach Satz 1, beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Soweit die Investitionssumme den Beihilfebetrag für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr übersteigt, kann der überschüssige Teil der Investitionssumme in den nachfolgenden vier Jahren auf den erforderlichen Investitionsnachweis angerechnet werden.*
- e. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Tätigkeit der Investition für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 ist die Realisierung der jeweiligen Maßnahme. Für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, ist der*

maßgebliche Zeitpunkt abweichend von Satz 1 die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs.“